

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ueli Keller (SP, Zürich), Peter Anderegg (SP, Zürich) und Marianne Trüb-Klingler (SP, Dättlikon)

betreffend Nachhaltige Energieversorgung des Kantons Zürich

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz, 732.1) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die EKZ versorgen den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie; ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich. Sie können auch Wärme verteilen, die in eigenen, dezentralen Energieerzeugungsanlagen anfällt.

§ 3. Die EKZ beschaffen und erzeugen Energie nachhaltig und werden nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt. Im Bereich Hausinstallation haben sie einen angemessenen Gewinn anzustreben.

§ 3a. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Einzelnen umschreiben:

1. Effizienzsteigerungen bei Elektrizitätsanwendungen und dem Wärmeverbrauch;
2. Ersatz von Elektroheizungen und Warmwassererzeugungen durch Wärmepumpen und Solaranlagen;
3. Ausbau von Wärme- und Solarcontracting;
4. Ausbau der Nutzung von erneuerbarer Energie wie Holz, Biomasse, Solarwärme, Wasserkraft, Wind und Photovoltaik;
5. Nutzung der Abwärme aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen;
6. Strom- und Wärmeerzeugung durch Wärmekraftkoppelungsanlagen;
7. Förderung der Geothermie.

§ 9. Die EKZ stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Dem Kantonsrat obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidiums;
2. die Festsetzung der Höhe des Grundkapitals;
3. die Genehmigung von Richtlinien, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags im Einzelnen umschreiben;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der EKZ;
5. die Entlastung der Organe;
6. die Wahl der Revisionsstelle;
7. die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 9a. Der Kantonsrat bezeichnet die zuständige Kommission zur Durchführung der Oberaufsicht.

Für andere Energieversorgungsunternehmen tätige Personen sind als Mitglieder dieser Kommission nicht wählbar.

Der Kommission obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates mit Ausnahme der Wahlen in den EKZ-Verwaltungsrat;
2. die Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle;
3. die Beratung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der EKZ;

4. die Beratung von Zwischenberichten zum Geschäftsgang sowie weiterer Berichte des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder von der Kommission beauftragter Sachverständiger zur Geschäftspolitik, zur Einhaltung von gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und zu weiteren wichtigen Angelegenheiten;
5. die Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrags;
6. die Überwachung der Einhaltung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Kommission stellt in ihrem Aufgabenbereich Anträge an den Kantonsrat. Sie gilt als Aufsichtskommission im Sinn von § 49d des Kantonsratsgesetzes.

Ueli Keller
Peter Anderegg
Marianne Trüb-Klingler

Begründung:

Die steigende globale Nachfrage nach Energie, die Notwendigkeit zur Reduktion der Treibhausgase und die Marktliberalisierung führen zu neuen, anspruchsvollen Aufgaben zur Sicherung einer umweltgerechten und sicheren Energieversorgung.

EKZ und NOK haben bisher auftragsgemäss die Versorgung des Kantons Zürich mit elektrischer Energie sichergestellt. Wie die Planungen der Axpo zeigen, ist diese allein nicht mehr in der Lage, die Versorgung mit umweltgerecht produzierter Energie sicherzustellen. Die Pläne der Axpo sehen nicht nur den Bau risikobehafteter Atomkraftwerke, sondern auch den massiven Einsatz von Erdgas vor. Damit steigen Umweltbelastung, Auslandabhängigkeit und Erpressbarkeit durch einige wenige Lieferanten.

Die energiepolitischen Herausforderungen lassen sich nur durch eine konsequenten Ausschöpfung aller Möglichkeiten bewältigen. Dazu sind insbesondere folgende Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu realisieren:

- Ausschöpfung des Potentials für Effizienzsteigerungen bei den Elektrizitätsanwendungen und dem Wärmeverbrauch;
- Ersatz der Elektroheizungen und Warmwassererzeugungen durch Wärmepumpen und Solaranlagen;
- Ausschöpfung des realisierbaren Potentials für erneuerbare Energie wie Holz, Biomasse, Solarwärme, Kleinwasserkraftwerke, Wind und Photovoltaik;
- Vermehrte Nutzung der Abwärme aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen;
- Zusätzliche Strom- und Wärmeerzeugung durch Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) Kompensation des Gasverbrauches der WKK durch zusätzliche Wärmepumpen und Solaranlagen für die Wärmeversorgung;
- Mittelfristige Förderung der Geothermie, sobald taugliche Resultate der laufenden Pilotprojekte vorliegen.

Diese Massnahmen müssen in engem Kontakt mit den Verbraucherinnen und Verbraucher und lokal umgesetzt werden, können also nur teilweise durch die Axpo realisiert werden.

Die EKZ bieten die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Realisation, ohne dass der Kanton finanziell belastet wird. Das EKZ-Gesetz ist entsprechend zu ändern, um die EKZ in eine allgemeine Energiedienstleistungsgesellschaft umzuwandeln.

Zur Sicherstellung der demokratischen Führung ist das Instrument eines periodisch durch den Kantonsrat zu beschliessenden Leistungsauftrags einzuführen.

Auch in Zukunft wird die Axpo eine wichtige Aufgabe bei der Produktion und der Beschaffung von elektrischer Energie spielen. Es ist deshalb wichtig, dass die EKZ entsprechend ihrem Leistungsauftrag auf diese Lieferanten Einfluss nehmen können und die Interessen des Kantons Zürich mit einer Stimme vertreten werden, auch um zu vermeiden, dass der Kanton Zürich als direkter Miteigentümer politischen Risiken durch die Engagements der Axpo-Töchter in instabilen Regionen ausgesetzt wird.

Zur Sicherung der Energieversorgung muss die EKZ auch die Möglichkeit der Diversifikation erhalten, die unnötig restriktiven Bestimmungen des Gesetzes sind deshalb aufzuheben.

Die EKZ sollen nach wie vor ihre Aufgabe als öffentliche Anstalt und nicht gewinnorientiert erfüllen.

Die Aufgabe einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Energieversorgung wird in Zukunft wesentlich anspruchsvoller, sie kann nur durch Umsetzung aller Möglichkeiten der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbaren Quellen erfüllt werden. Die EKZ hat für die zukünftigen Aufgaben gute Voraussetzungen, ihr Auftrag ist entsprechend anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des EKZ-Gesetzes werden die Voraussetzungen geschaffen, um die energiepolitischen Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Der vorliegende Vorschlag ist eine Alternative zu den rein finanzpolitischen Vorstellungen des Regierungsrates bezüglich EKZ und Axpo.